

# Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

## Modul 2: Grundlagen des Asyl- und Migrationssozialrechts

Ibbenbüren, 22.4.2016

Rechtsanwalt Heiko Habbe  
Eifflerstr. 3  
22769 Hamburg  
RA.Habbe@gmx.de

# Gliederung

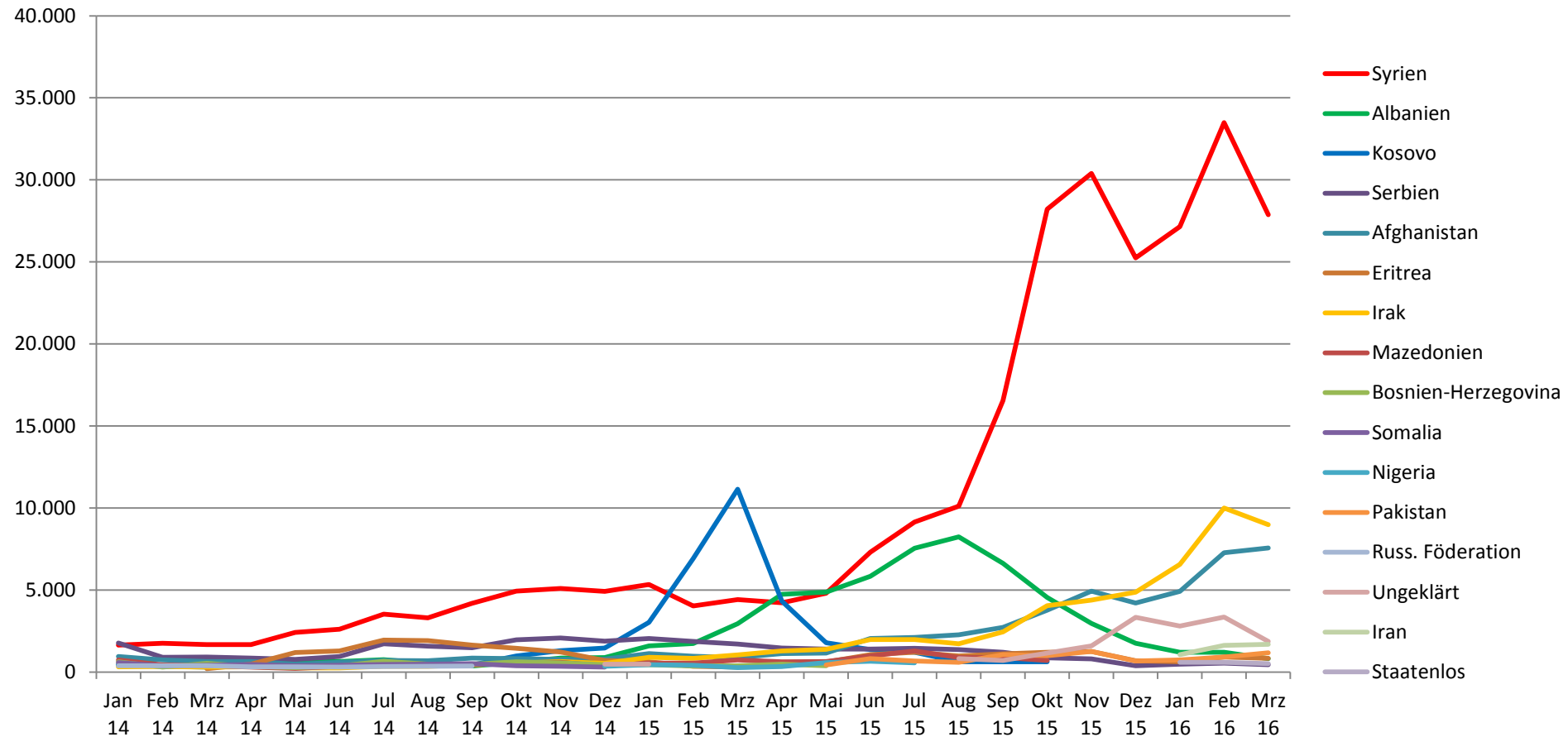
- Wer kommt zu uns?
- Wer darf bleiben?
- Was geschieht bei einer Ablehnung?
- Welche Rechte bestehen in welchem Verfahrensstadium?
- Welche Sozialleistungen werden abhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt?
- Welche Rolle hat ein ehrenamtlicher Beistand?

# **1. Wer kommt zu uns?**

- Rund 1,1 Mio. Registrierungen
  - ↔ Weiterreisen? (allein SWE rd. 180.000)
  - ↔ Mehrfachregisrierungen? („Tausende Flüchtlinge verschwunden“...?)
- Rund 442.000 Erstanträge
  - Aber: Verzögerung der Antragstellung bis weit nach 2016 hinein!
  - Jan-Mrz 2016 bereits rund 177.000 Erstanträge

## Asylerstanträge Jan 14 – Mrz 16

Quelle: BAMF



## Beispiel Syrien

Rund 5 Jahre Bürgerkrieg

6,5 Millionen Binnenvertriebene

4,8 Millionen Flüchtlinge in Nachbarländern

TUR 2,7 Mio. – LEB 1,1 Mio. – JOR 0,6 Mio.

Situation in den Erstaufnahmeländern  
prekär

## Beispiel Kosovo

Ärmster Staat Europas

70 % Jugendarbeitslosigkeit

Prekäre Situation ethnischer Minderheiten

Bundeswehr entsendet 700 KFOR-Soldaten

„Sicheres“ Herkunftsland?

## **2. Wer darf bleiben?**



- Grenzschließungen HUN, SWE, DEN, SLO, AUS, MAC
- EU-Türkei-Deal:
  - Rückschiebungen in TUR nach Schnellverfahren in GRC
  - Faktische Inhaftierung in GRC
  - Eins-zu-Eins-Tausch, exkl. Syrer, bis (max.) 72.000 – vorerst: 4.400 in 4 Monaten
- Relocation-Selbstverpflichtung...?

- „bereinigte Gesamtschutzquote“

Land	Zahl Erstanträge	Quote
Syrien	158.657	100,0 %
Albanien	53.805	0,2 %
Kosovo	33.427	0,5 %
Afghanistan	31.382	77,6 %
Irak	29.784	99,1 %
Serbien	16.700	0,2 %
Ungeklärt	11.721	90,4 %
Eritrea	10.876	99,6 %
Iran	<8.200	85,1 %

*Quellen: BAMF,  
Deutscher  
Bundestag*

- Ausländer bedürfen zum Aufenthalt in Deutschland eines Aufenthaltstitels (§ 4 AufenthG)
- Erteilung als Visum / Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis / ... (§ 6 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis: befristet und zweckgebunden (§ 7 AufenthG)
- Flüchtlingsschutz als zugelassener Zweck (§25 Abs. 1-3 AufenthG)
  - Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Einreise
- Registrierung und Verteilung (EASY)
- Antragstellung
- Ggf. Dublin-Verfahren
- Anhörung
- Bescheid

## **BüMA / neu: Ankunftsnachweis (AN)**

- Ausstellung bisher bei Registrierung / AN künftig erst bei Aufnahme in Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
- Wohnverpflichtung in EAE bis zu 6 Mo. (SHKL durchgängig)
- Arbeitsmarktzugang: umstritten, Bund verneint, NRW erlaubt nach 3 Mo. eingeschränkt, sofern Wohnverpflichtung aufgehoben
- Integrationskurse: Zugang bei „guter Bleibeperspektive“ (= SYR, IRN, IRK, ERI – kein Dublin!)
- Beschränkte Sozialleistungen u. Gesundheitsversorgung

## **Aufenthaltsgestattung**

- Ausstellung nach Antragstellung beim BAMF
- Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bis 6 Mo. (SHKL durchgängig)
- Residenzpflicht
  - Wohnsitzauflage
  - Aufenthaltsbeschränkung
- Beschränkter Arbeitsmarktzugang
  - Arbeitsverbot in EAE
  - Vorrangprüfung f. erste 15 Aufenthaltsmonate
- Integrationskursteilnahme bei „guter Bleibeperspektive“
- Beschränkte Sozialleistungen u. Gesundheitsversorgung

- Art. 16a GG
  - Flüchtlingsstatus nach Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 ff. AsylG)
  - Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- 
- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG)

## **Prüfungsergebnis**

- Art. 16a GG
- GFK-Status
- Subs. Schutz
- Abschiebungshindernis

## **Aufenthaltstitel**

- § 25 Abs. 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
- § 25 Abs. 3 AufenthG



- Flughafenverfahren, § 18 AsylG
- beschleunigte Verfahren insb. für SHKL, § 30a AsylG

# **3. Was geschieht, wenn der Antrag abgelehnt wird?**

- „unzulässig“ bei Dublin-Verfahren (§ 27a AsylG)
- „Negativfeststellung“ bei Anerkennung in and. EU-Staat (§ 26a AsylG)
- „unbegründet“
- „offensichtlich unbegründet“ bei sicherem Herkunftsland (§ 29a AsylG)
- „offensichtlich unbegründet“ aus sonst. Gründen (§ 30 AsylG)

- Erlöschen der Aufenthaltsgestattung, § 67 AsylG
  - Ausreisepflicht
- Frist zur freiwilligen Ausreise
  - im Normalfall 30 Tage, § 38 AsylG
  - bei „o. u.“ 7 Tage, § 36 AsylG
- Abschiebungsandrohung, § 34 AsylG
- In „Dublin-Fällen“: keine Ausreisefrist, Abschiebungsanordnung! (§ 34a AsylG)
- Keine Ankündigung der Abschiebung mehr! (§ 59 AufenthG)

- Aufenthalt nicht länger erlaubt
- Ausländerbehörde stellt Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aus bei eingeräumter Ausreisepflicht
- Ausländerbehörde stellt Duldung aus bei Vorliegen tatsächl. oder rechtl. Abschiebungshindernisse (§ 60a AufenthG)
- Asylpaket II: gesundheitliche Abschiebungshindernisse teils unbeachtlich

- Klage beim Verwaltungsgericht (§§ 11, 74 AsylG)
- Klagefrist:
  - im Normalfall 14 Tage (§ 74 AsylG)
  - bei o. u. 7 Tage (§ 74 i. V. m. § 36 AsylG)
- Aufschiebende Wirkung?
  - (+) bei einfacher Ablehnung
  - (-) bei o. u. und in Dublin-Fällen
    - zus. Eilantrag erforderlich? Dann Frist: 7 Tage

- Wenn neue Tatsachen oder eine geänderte Rechtslage eine andere Bewertung ermöglichen
- „Folgeantrag“, § 71 AsylG
- Erfolgloses Asylverfahren in and. EU-Staat: „Zweit Antrag“, § 71a AsylG

## **4. Welche Rechte bestehen in welchem Verfahrensstadium?**



Aufenthaltspapier	Verfahrensstadium	Bedeutung	Soziale Rechte
z. B. „Anlaufzettel“,	vor Registrierung	Aufenthaltsstatus nicht eindeutig; i. d. Praxis mind. Duldung des Aufenthalts	Kein legaler Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung: gekürzte Lstg. nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
„Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“; Ankunftsachweis	Registrierung erfolgt	s. o.	Arbeitsmarktzugang str., in NRW (+); Existenzsicherung nach § 3 AsylbLG
Aufenthaltsgestattung	Asylantrag gestellt, Asylverfahren läuft	Bis zur behördlichen Entscheidung über den Antrag legaler Aufenthalt	Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang nach spät. 6 Mon. (Ausnahme „sichere“ Herkunftsländer) Existenzsicherung nach § 3 AsylbLG

Aufenthaltspapier	Verfahrensstadium	Bedeutung	Soziale Rechte
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Anerkannt Polit. Asyl, Art. 16a GG	Legaler Aufenthalt für mind. 3 Jahre; nach 3 Jahren unbefristeter Aufenthalt möglich	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung nach SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG	Anerkannt Flüchtling i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	Legaler Aufenthalt für mind. 3 Jahre, nach 3 Jahren unbefristeter Aufenthalt möglich	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung nach SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG	Anerkannt „Subsidiärer Schutz“	Legaler Aufenthalt für mind. 1 Jahr, verlängerbar um 2 Jahre; nach 5 Jahren unbefristeter Aufenthalt möglich	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung nach SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII

Aufenthaltspapier	Verfahrensstadium	Bedeutung	Soziale Rechte
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Anerkannt Abschiebungshindernis aus humanitären oder gesundheitlichen Gründen	Legalere Aufenthalt für 1 Jahr; verlängerbar; nach 5 Jahren unbefristeter Aufenthalt möglich	Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung nach SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 od. 4 AufenthG	Anerkannt	Unbefristetes Aufenthaltsrecht, nicht mehr zweckgebunden	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung nach SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII
Grenzübertrittsbescheinigung oder Duldung	Abgelehnt Ausreisepflichtig	Soll das Land verlassen (GÜB) Tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse (Duldung)	Teils eingeschränkter, teils gar kein Arbeitsmarktzugang Existenzsicherung nach AsylbLG, häufig Kürzung nach § 1a

- Grds. möglich zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (nicht Gestattung / Duldung), §§ 27 ff. AufenthG
- Setzt ausreichendes Einkommen und ausreichenden Wohnraum voraus (§§ 5, 29 Abs. 1 AufenthG)
- Privilegierung für GFK-Flüchtlinge (§ 29 Abs. 2 AufenthG) und ebensolche unbegl. Minderjährige (§ 36 Abs. 1 AufenthG)
- Subsidiär Geschützte: Angleichung an GFK (1.8.2015), jetzt („Asylpaket II“): 2-jähriger Ausschluss, auch f. Minderjährige (bis 16.3.2018); str., ob vorher zumindest Anträge gestellt werden dürfen; „Härtefälle“ unklar (§§ 22, 23 AufenthG)
- Nachzug bei Abschiebungshindernissen „nur aus völkerrechtlichen od. humanitären Gründen“, § 29 Abs. 3 AufenthG

# **5. Welche Sozialleistungen werden abhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt?**

- Sondergesetz für Asylantragsteller, Geduldete, Inhaber bestimmter Aufenthaltserlaubnisse
- Zuständige Behörde: Grundsicherungsabteilung / Sozialamt
- Leistungsniveau ca. 10 Prozent unter „Hartz IV“, durch „Asylpaket II“ nochmals um 10 Euro mtl. gekürzt
- Alleinstehende: 219 € Grundleistung + 135 € notw. pers. Bedarf = 354 € mtl., zzgl. Unterkunft + Hzg.
- Vorrang von Sachleistungen in EAE
- Erheblich eingeschränkte medizinische Versorgung (§§4, 6 AsylbLG) / in HH, HB „AOK-Karte“
- nach 15 Mo. i. d. R. „Analogleistungen“ entspr. SGB XII (§ 2)
- Leistungskürzungen in der Ankunftsphase (vor Erteilung des Ankunfts nachweises) sowie u. U. wegen aufenthaltsrechtlichen „Fehlverhaltens“

- Geregelt im SGB II
- Zuständige Behörde: Jobcenter
- Leistungsumfang: Regelleistung, Bildungs- u. Teilhabepaket, Arbeitsmarkteingliederung
- Keine Unterschiede zu deutschen Staatsangehörigen
- Alleinstehende: 404 € mtl. zzgl. Unterk.+Hzg.
- Gesundheitsversorgung: Pflichtversicherung in der GKV
- Leistungskürzungen möglich wegen arbeitsmarktpolitischen „Fehlverhaltens“

- Geregelt im SGB XII
- Zuständige Behörde:  
Grundsicherungsabteilung / Sozialamt
- Leistungsumfang: i. d. R. Grundleistungen; in bes. Lebenslagen weitere Leistungen möglich (z. B. Pflege, Haushaltshilfe)
- Keine Unterschiede zu deutschen Staatsangehörigen; Höhe d. Lstg. wie SGB II
- Gesundheitsversorgung: Leistungen über Krankenkasse, Kostentragung durch Amt
- Keine Leistungskürzung vorgesehen



- Ausbildung: Berufsausbildungsbeihilfe, SGB III
- Schule, Studium:  
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Zugang für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit teils eingeschränkt!
  - Uneingeschränkt für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), GFK-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG), subsidiär Geschützte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG)
  - Zugang bei Abschiebungshindernissen (§ 25 Abs. 3 AufenthG) oder Duldung: mind. 15 Mo. Voraufenthalt

- Kindergeld, §§ 62 ff. Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz
  - Anspruch für Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Geschützte (§ 25 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG)
  - Anspruch bei Abschiebungshindernis (§ 25 Abs. 3 AufenthG) erst nach drei Jahren in Deutschland UND entweder Erwerbstätigkeit, Bezug von Leistungen nach SGB III oder in Elternzeit
  - zuständig: Familienkasse
- Kinderzuschlag, § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld, BEEG
  - Einschränkungen wie beim Kindergeld
  - zuständig: Bezirksamt
- Unterhaltsvorschuss, UhVorschG
  - Einschränkungen wie beim Kindergeld

- Wenn keine existenzsichernden Leistungen bezogen werden
- Grds. kein Unterschied zu deutschen Staatsangehörigen
- Zuständig: Bürgerämter

- Grds. kein Unterschied zu deutschen Staatsangehörigen
- Zuständig: Versorgungsamt

- Bei Flüchtlingen steht der Leistungsbezug der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.
- Nur bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen gilt das auch beim Übergang in die Niederlassungserlaubnis [Achtung: BMI plant Verschärfung]
- Bei subsidiär Geschützten und bei festgestellten Abschiebungshindernissen kann dagegen für die Niederlassungserlaubnis Sicherung des Lebensunterhalts verlangt werden.
- Kinderzuschlag ist „unschädlich“.

- Antrag (oft formulargebunden!)
  - Bei zuständiger Behörde (?)
  - Erforderliche Unterlagen
- Bei Ablehnung: Widerspruch?
  - Ggf. flankierender Eilantrag beim zust. Gericht
- Bei erneuter Ablehnung: Klage?

## **5. Welche Rolle hat ein ehrenamtlicher Beistand?**

## Ein Recht...

- „Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen **mit** einem Beistand **erscheinen.**“ (§ 14 Abs. 4 S. 1 VwVfG)
- § 26 Abs. 5 AsylG: „Die Anhörung ist nicht öffentlich. ... Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes... die Anwesenheit gestatten.“

## ... und seine Grenzen:

- „Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“ (§ 14 Abs. 4 S. 2 VwVfG)
- „Ein Beteiligter kann sich **durch** einen Bevollmächtigten **vertreten** lassen.“ (§ 14 Abs. 1 S. 1 VwVfG)

→ **Abstimmung mit Rechtsanwältin/-anwalt bzw. Beratungsstelle?!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!